

-
49. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. November 1999, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
50. *Verordnung der Landesregierung vom 9. November 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
-

49. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. November 1999, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Personal die Wortfolge „Marketing der Landesverwaltung“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Kranken- und Unfallfürsorge der Ausdruck „Landes-Unterstützungsfonds“ aufgehoben.

3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten der Ausdruck „Katastrophenschutz“ durch die Wortfolge „Katastrophenschutz mit Ausnahme des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im § 1 wird das Sachgebiet Medienservice aufgehoben.

5. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten folgende Bestimmung eingefügt:

„**Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Medienservice:** Öffentlichkeitsarbeit der Landesverwaltung; Mediendokumentation; Marketing der Landesverwaltung; Pressearbeit für die Landesregierung; Multimediaaufgaben, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit im Internet.“

6. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landesveterinärdirektion die Wortfolge „Tierzucht und Tierversuche“ durch die Wortfolge „Tierzucht, Tierschutz und Tierversuche“ ersetzt.

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen die Wortfolge „Fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes“ durch die Wortfolge „Fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes und des Pflanzenschutzes“ ersetzt.

8. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

50. Verordnung der Landesregierung vom 9. November 1999, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 33/1999, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung

dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. .40, 439 und 443/1 KG Ampass von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203150E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck